



Berufsbezeichnungen im Handwerk: Ein Plädoyer für pragmatische Festlegungen

► Die Sachverständigen des Bundes haben bei einigen aktuell laufenden Neuordnungsverfahren nach § 25 Handwerksordnung (HwO) beantragt, die Berufsbezeichnungen abweichend von der Gewerbebezeichnung der Anlage A der HwO festzulegen. Dies befördert erneut die Diskussion um eine Novellierung der HwO bzw. deren Anlage A. Um Verzögerungen bei der notwendigen Modernisierung der Berufsausbildung zu vermeiden, sind daher pragmatische Lösungen gefragt. Im Folgenden werden dazu einige Überlegungen zur Diskussion gestellt.

Sachverhalt

Berufsbezeichnungen im Handwerk sollen möglichst genau auf die ausführenden Tätigkeiten schließen lassen, sie müssen für die potenziellen Lehrlinge attraktiv klingen und darüber hinaus möglichst der Gewerbebezeichnung in der Anlage A entsprechen. Nach der 2. HwO-Novelle von 1998 kann allerdings der bisherige Grundsatz, dass im handwerklichen Bereich Ausbildungsberuf und Ausübungsberuf identisch sein müssen, nicht mehr aufrechterhalten werden. Zukünftig können in einem Handwerk auch mehrere Ausbildungsberufe vorgesehen werden, soweit dies wegen der Breite des Gewerbes erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 HwO). Die Bezeichnung des Ausbildungsberufes wird – in Analogie zu den entsprechenden Regelungen für die Industrie (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BBiG) – seitdem erst mit Erlass der Ausbildungsordnung festgelegt (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 HwO).

In einigen aktuell laufenden Neuordnungsverfahren, die zum 1. 8. 2003 in Kraft treten sollen, haben die Sachverständigen des Bundes vorgeschlagen, einige Berufsbezeichnungen abweichend von der Bezeichnung des Gewerbes in der Anlage A festzulegen (vgl. Übersicht 1).

Die Sozialparteien begründen die Abweichungen damit, dass die 1998 bei der letzten HwO-Novelle gewählten Gewerbebezeichnungen der Anlage A nicht mehr den Kern des Berufsbildes wiedergeben. So muss z. B. ein Installateur und Heizungsbauer nicht nur – wie die Gewerbebezeichnung impliziert – (Heizungs-)Anlagen herstellen („bauen“), sondern er muss darüber hinaus Warten, Pflegen und Einstellen sowie die gesamte Energieversorgung in Gebäuden im Auge haben (auch Solarenergie etc.). Die vorgeschlagene neue Berufsbezeichnung soll deshalb diese erweiterten Tätigkeiten mit berücksichtigen. Dabei sind auch Abgrenzungen zu anderen Gewerken, die in der Gebäudetechnik tätig sind, zu beachten, wie z. B. zum Elektroinstallateur.

Wie die Sachverständigen weiter darlegen, sei eine neue Berufsbezeichnung hier auch deshalb notwendig, weil ein Handwerks- mit einem Industriegewerbe zu einem neuen



JORG-G. GRUNWALD

Dr. rer. pol., Dipl.-Volkswirt, Leiter des Arbeitsbereiches „Industrielle Produktionsberufe, Handwerk“ im BIBB

Ausbildungsberuf zusammengefasst werden soll. Vergleichbares trifft auch auf die Kraftfahrzeugtechnischen Berufe zu. Diese neuen Berufe sollen sowohl für den Geltungsbereich der Industrie (nach BBiG) als auch für das Handwerk (nach HwO) Gültigkeit haben und erfordern daher eine übergreifende, in beiden Bereichen geltende Bezeichnung. Hinzu kommt, dass Berufsbezeichnungen im Interesse der Nachwuchswerbung auch attraktiv sein sollen, damit dem Handwerk gegenüber der Industrie keine Nachteile entstehen.

Übersicht 1 Neuordnungsverfahren im Handwerksbereich 2002/03 mit abweichenden Bezeichnungen von Gewerbe und Ausbildungsberuf

Neuordnungsverfahren	Berufsbezeichnung (Vorschlag Sozialparteien)	Gewerbebezeichnung nach HwO – Anlage A
Kraftfahrzeugtechnische Berufe	Mechaniker/-in (Fachkraft) für Karosserie u. Fahrzeugtechnik	Nr. 18: Karosserie- u. Fahrzeugbauer
	Kfz-Mechatroniker/-in	Nr. 23: Kraftfahrzeug-techniker
	Mechaniker/-in für Landmaschinen und Bautechnik	Nr. 24: Landmaschinenmechaniker
Installation und Heizungsbau	Anlagenmechaniker/-in für Gebäude- u. Energietechnik	Nr. 27: Installateur u. Heizungsbauer
Handwerkliche Schneiderberufe	Maßschneider/-in	Nr. 47: Damen- u. Herrenschneider

Rechtliche Bewertung

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HwO können „für Gewerbe der Anlage A“ Ausbildungsberufe vom BMWi im Einvernehmen mit dem BMBF staatlich anerkannt werden. Von der zeitlichen Reihenfolge her bedeutet dies, dass zunächst die Gewerbe gesetzlich definiert und in der Anlage A zur HwO dokumentiert werden müssen. Anschließend „kann“ das Fachressort durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und Ausbildungsordnungen erlassen.

In der gegenwärtigen Rechtspraxis wird diese Bestimmung so interpretiert, dass der Ausbildungsberuf mit dem Ausübungsberuf gleichzusetzen ist und somit eine *Namensidentität* zwischen beiden besteht. Diese Zuordnung wird damit begründet, dass der Ausbildungsberuf die Betätigung in einem bestimmten Gewerbe vorbereiten und sich daher auch inhaltlich auf die für das Gewerbe wesentlichen Tätigkeiten beziehen soll. Aus Gründen der Rechtsklarheit hat deshalb nach herrschender Meinung die Bezeichnung des Ausbildungsberufes mit dem des Gewerbes übereinzustimmen, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Rechtsverordnung durch das Gesetz in ihrer Auslegung begrenzt wird. Sollte diese Übereinstimmung eines Tages nicht mehr gegeben sein, dann muss aus juristischer Sicht zunächst (mit Zustimmung des Bundesrates) die Gewerbebezeichnung der Anlage A geändert werden, um anschließend im

Verordnungsverfahren (ohne Zustimmung des Bundesrates) die Voraussetzungen für eine moderne zeitgemäße Bezeichnung auch des Ausbildungsberufes zu schaffen. Dieses Vorgehen ist juristisch durchaus logisch, da in der Regel immer erst das Gesetz und dann die darauf aufbauende Verordnung zu verändern ist.

Die Anlage A der HwO kann geändert werden:

- durch Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrates), wenn Gewerbe gestrichen, ganz oder teilweise zusammengefasst oder getrennt werden (§ 1 Abs. 3 HwO),
- im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens (HwO-Novelle), wenn ein gänzlich neuer Beruf aufgenommen werden soll.

Soweit der Regelfall von Namensidentität bei Gewerbe und Ausbildungsberuf.

Doch es gilt auch hier: keine Regel ohne *Ausnahmen*: Bereits im Gesetz wird in § 25 Abs. 1 Satz 2 HwO ein Ausnahmetatbestand, der 1998 erstmals eingeführt wurde, besonders genannt: Danach können einem Gewerbe durch mehrere Ausbildungsberufe zugeordnet werden, wenn dies wegen der Breite des Gewerbes erforderlich ist. Die Festlegung der Berufsbezeichnung erfolgt also nicht durch die Auflistung in der Anlage A, sondern sie erfolgt erst im Rahmen des Erlasses der Ausbildungsordnung(en). Dabei ist es nach dem allgemeinen Sprachgebrauch üblich, die Bezeichnung des Gewerbes als „Oberbegriff“ und die der Ausbildungsberufe als „Unterbegriffe“ zu verstehen. Beispiel: „Gold- und Silberschmiede“ als Oberbegriff für das Handwerk (= Anlage A, Nr. 37) und „Goldschmied“ sowie „Silberschmied“ als Unterbegriffe für die entsprechenden Ausbildungsberufe.

Eine zweite Ausnahme, die allerdings nicht im Gesetz, sondern nur in der Begründung zum Gesetzentwurf genannt wird, liegt dann vor, wenn die Gewerbebezeichnung auf „... techniker/-in“ endet. In diesen Fällen sollten aufgrund einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern die dualen Ausbildungsberufe eine anderslautende Bezeichnung haben, um Verwechslungen mit schulischen Ausbildungsgängen auszuschließen. Die juristische Bindungswirkung dieser Regelung ist allerdings zweifelhaft, da dies letztlich nur eine untergesetzliche Absprache bzw. Vereinbarung ist, die eine gesetzliche Regelung in ihrer Wirkung nicht einschränken kann.

Abgesehen von diesen beiden Ausnahmemöglichkeiten besteht nach herrschender Meinung Rechtskontinuität bislang nur dann, wenn eine inhaltliche Deckung von Ausbildungsberuf und dem in Anlage A geführten Gewerbe besteht, was sich wiederum in der identischen Bezeichnung von Ausbildungsberuf und Ausübungsberuf widerspiegelt. Der Verordnungsgeber ist nach dieser Meinung an die gesetzliche Ermächtigung des § 25 Abs. 1 Satz 1 HwO gebunden und darf deshalb für keine anderen als die in der Anlage A aufgeführten Gewerbe Ausbildungsordnungen erlassen.

Berufsbildungspolitisches Dilemma: langwierige Gesetzesänderung versus schnelle Neuordnung

Die Sozialparteien teilen die o. g. juristische Position nicht. Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind der Auffassung, dass der Grundsatz „Ausbildungsberuf gleich Ausübungsberuf“ modifiziert werden muss. Die letzte HwO-Novelle 1998 habe hier zwar gewisse Fortschritte gebracht, da das Ausübungsberufsbild, wie es in den Regelungen zur Handwerks-Meisterprüfung festgelegt ist (§ 45 HwO), nicht mehr direkt an das Ausbildungsberufsbild gemäß § 25 HwO gekoppelt ist. Allerdings blieb die erhoffte größere Flexibilisierung bislang aus, da der Verordnungsgeber in den laufenden Neuordnungsverfahren weiterhin an den formalen Rechtsgrundsätzen festhält. Dies ist umso verwunderlicher, da die Sozialparteien zu Beginn dieser Neuordnungsverfahren ausdrücklich zur Findung neuer attraktiver Namen aufgefordert wurden, um die bisherigen, als eher unmodern geltenden Bezeichnungen abzulösen.

Im Gegensatz zur formaljuristischen Betrachtungsweise ist aus berufsbildungspolitischer Sicht eine größere Flexibilität nicht nur sinnvoll, sondern angesichts des raschen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Wandels sogar unvermeidlich. Denn in zunehmendem Maße werden in Ausbildungsordnungen gewerkeübergreifende Tätigkeiten festgelegt, um den breiteren Anwendungsprofilen in der Praxis Rechnung zu tragen („Leistungen aus einer Hand“). Daraus folgt, dass neben dem bereits gesetzlich ermöglichten Ausnahmetatbestand in § 25 Abs. 1 Satz 2 HwO (= ein Handwerk für mehrere Ausbildungsberufe) nunmehr auch umgekehrt ein Ausbildungsberuf für mehrere Handwerke möglich sein sollte. Zuvor erst die Anlage A zur HwO novellieren zu müssen, würde jedoch dem Auftrag des *Bündnisses für Arbeit* entgegenstehen, Neuordnungsverfahren „straff“, d. h. in der Regel innerhalb von 12 Monaten, durchzuführen.² Denn aus Erfahrungen ist bekannt, dass Novellierungen der HwO (bzw. auch Rechtsverordnungen, bei denen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist) oft neue Begehrlichkeiten und Veränderungswünsche wecken. Der Novellierungsprozess dauert daher i. d. R. sehr lange – mitunter mehrere Jahre. Dadurch könnte der notwendige Modernisierungsprozess in der Berufsbildung ins Stocken geraten.

Wenn die in der Anlage A genannten Gewerbe nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und somit den Kern des Berufsbildes verfehlen, ist dies im übrigen auch kein Beitrag zur notwendigen Rechtsklarheit. Würde trotz inhaltlicher Abweichungen an der formalen Namensidentität festgehalten, könnten sich die betroffenen Zielgruppen (Auszubildende, Schüler, Eltern, Nutzer der mit dem Beruf verbundenen Leistungen) falsche Vorstellungen über den Inhalt des Berufes machen.

Ein aktuelles Beispiel mag das Problem verdeutlichen:

Durch die Änderung der HwO 1998 wurden die bisherigen Handwerksberufe Kfz-Mechaniker und Kfz-Elektriker zu *einem* Handwerk zusammengefasst – dem Kraftfahrzeugtechniker (= Nr. 23 in Anlage A). Bei der gegenwärtigen Neuordnung der Fahrzeugtechnischen Ausbildungsberufe soll dieser Zusammenlegung Rechnung getragen werden. Hinzu kommt, dass eine weitere Zusammenlegung vorgesehen ist – und zwar mit dem industriellen „Automobilmechaniker“. Somit ist hier eine neue, in beiden Kammer-Bereichen geltende übergreifende Berufsbezeichnung erforderlich. Als Arbeitstitel wurden im Verfahren zunächst „Kfz-System-Mechaniker“ und „Automobilmechatroniker“ genannt, bis sich die Sachverständigen im Herbst 2002 schließlich auf die Bezeichnung „Kraftfahrzeugmechatroniker/-in“ verständigt haben.

Nach bisheriger Rechtsauffassung müsste der neue Ausbildungsberuf der Bezeichnung in der Anlage A entsprechen (= Kraftfahrzeugtechniker). Hier greift jedoch der oben genannte zweite Ausnahmetatbestand, dass Ausbildungsberufe grundsätzlich nicht auf „-techniker“ enden sollen. Unabhängig davon würde auch die Zusammenlegung mit dem Industriellen Beruf des Automobilmechanikers eine neue, übergreifende Bezeichnung erforderlich machen. Denn es wäre der Zielgruppe nicht vermittelbar, mit dem Ziel der Entbürokratisierung nicht vereinbar und wohl auch unsinnig, inhaltsgleiche Ausbildungsordnungen, die in zwei Bereichen gelten sollen (Handwerk, Industrie) mit zwei unterschiedlichen Bezeichnungen ins Bundesgesetzblatt zu schreiben.

Mögliche Auswege

Nahe liegend wäre eine Änderung der HwO (Anlage A). Allerdings sollte diese Lösung m. E. möglichst nur als *ultima ratio* angestrebt werden, da – wie bereits ausgeführt – insbesondere zeitliche, aber auch berufsbildungspolitische Gründe dagegen sprechen. Denn eine Änderung der Gewerbebezeichnung setzt i. d. R. auch substantielle Änderungen der Gewerbeinhalte voraus. Dieser Fall ist zumindest dann nicht gegeben, wenn die Ausbildungsordnung sowohl für das Handwerk als auch für die Industrie Gültigkeit hat und nur deswegen eine von der Anlage A abweichende Berufsbezeichnung gewählt würde.

Um solche Problemsituationen künftig zu vermeiden, könnte das Gesetz so geändert werden, dass die geforderte Flexibilisierung bei der Namensgebung auch juristisch eindeutig möglich wird. Dabei sollte vom Gesetzgeber – aber auch den betroffenen Verbänden – intensiv geprüft werden, welche weiteren gewerberechtlichen Konsequenzen sich aus derartigen Veränderungen, z. B. im Hinblick auf den Vorbehaltsbereich des Handwerks, den Meisterzwang, die Rolle des Großen Befähigungsnachweises etc., ergeben. Diese Fragen sollen und können hier nicht abschließend behandelt werden.

Da eine Gesetzesänderung allenfalls mittel- bis langfristig eine Lösung bringt, empfiehlt sich eine eher *pragmatische*

Interpretation des Gesetzestextes. Denn der Wortlaut von § 25 Abs. 1 HwO lässt m. E. durchaus eine gewisse Flexibilität zu.

Der Gesetzgeber weist im Satz 1 nicht ausdrücklich darauf hin, dass es sich um ein ganz bestimmtes Gewerbe und somit um eine feste Zuordnung von Gewerbe und Ausbildungsberuf handeln muss. Die Pluralformulierung lässt vielmehr offen, dass es u. U. auch mehrere Gewerbe sein können, denen Ausbildungsberufe zugeordnet sein können. Fest steht nur, dass Ausbildungsberufe nur dann anerkannt werden können, wenn (mindestens) ein Gewerbe hierzu in

der Anlage A existiert. Hätte der Gesetzgeber demgegenüber eine enge Auslegung gewünscht, hätte er sicherlich eine andere Formulierung gewählt – und zwar die Einzahl („... kann das Bundesministerium ... für *ein* Gewerbe der Anlage A *einen* Ausbildungsberuf staatlich anerkennen ...“). Die bereits im Gesetz genannte sog. Ausnahmemöglichkeit nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HwO ist m. E. damit bereits durch den Wortlaut des Satzes 1 implizit erfasst (und damit eigentlich redundant). Die Schlussfolgerung, eine Abweichung von der Namensidentität sei mit Satz 2 abschließend geregelt, und weitere Ausnahmen in dieser Richtung seien nicht zulässig, greift deshalb zu kurz, da nicht nur der Wortlaut durchaus andere Interpretationen zulässt, sondern da es bereits weitere nicht im Gesetz stehende Ausnahmetatbestände gibt. Durch die Einfügung von Satz 2 hat m. E. der Gesetzgeber lediglich dem Tatbestand Rechnung getragen, dass die 98er-Novelle der HwO es sich zum Ziel gesetzt hat, durch neue Zuschnitte und durch Zusammenlegungen Handwerke mit einem breiten Leistungsangebot „aus einer Hand“ zu schaffen.³ Für diese Fälle („soweit dies wegen der Breite des Gewerbes erforderlich ist“) wurde die Möglichkeit der Anerkennung von mehreren Ausbildungsberufen nochmals explizit genannt. Dem Gesetzeswortlaut ist nicht zu entnehmen, dass die Bezeichnung des Ausbildungsberufes wortidentisch mit der Gewerbebezeichnung sein muss. Wie die bereits zitierte Ausnahmeregelung „Techniker“ zeigt, werden hier aufgrund von Absprachen zwischen Bund und Ländern Abweichungen nicht nur zugelassen, sondern ausdrücklich gefordert, um Verwechslungen von Fortbildungsabschlüssen mit Ausbildungsberufen zu vermeiden. Da diese Praxis offensichtlich mit dem Gesetz in Einklang steht (wohl

auch nach Auffassung der zuständigen Bundesressorts), ist nicht einzusehen, dass weitere Abweichungen nicht ebenfalls möglich sein dürfen, wenn diese auf Einzelfälle beschränkt und berufsbildungspolitisch zweckmäßig sind.

Darüber hinaus gibt es noch weitere *Präzedenzfälle*, bei denen die Bezeichnungen des Gewerbes von denen der Ausbildungsordnungen abweichen. Dies betrifft insbesondere die z. Zt. 28 Stufenausbildungsgänge, bei denen zwei aufeinander aufbauende Berufsabschlüsse mit jeweils unterschiedlichen Bezeichnungen zugelassen sind.

Die Ausnahme von dem Grundsatz „Gleiche Bezeichnung von Ausbildungsberuf und Gewerbe“ wird bei der Stufenausbildung in der Bauwirtschaft besonders deutlich.

Wie Übersicht 2 zeigt, sind hier alle denkbaren Varianten vertreten:

- Direkte Zuordnung *eines* Ausbildungsberufes zu *einem* Handwerk, d. h. Identität von Ausbildungsberufsbezeichnung und Gewerbebezeichnung (z. B.: Zimmerer, Stuckateur, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger etc. zu den entsprechenden Gewerben Nr. 3, 12, 7, 9)
- Zuordnung von *mehreren* Ausbildungsberufen zu einem Handwerk (z. B.: Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauer zum Gewerbe Nr. 1 „Maurer und Betonbauer“)⁴
- Zuordnung von *einem* Ausbildungsberuf (Stufe 1) zu *mehreren* Handwerken (z. B. Ausbaufacharbeiter zu den Gewerben Nr. 3, 6, 7, 9 und 12 der Anlage A und Tiefbaufacharbeiter zu Nr. 5 und 10)

Auch im Hinblick auf eine etwaige spätere selbstständige Berufsausübung besteht kein rechtlicher Zwang von einer Berufsausbildung in einem bestimmten Gewerbe und der anschließenden Existenzgründung im gleichen Gewerbe, wie die gesetzlichen Regelungen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung verdeutlichen. Nach § 49 Abs. 1 HwO wird man nämlich zur Meisterprüfung zugelassen,

- wenn man eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in (irgend-)einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
- wenn man Berufserfahrung in dem (bestimmten) Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, oder in einem anderen verwandten Handwerk oder einem „entsprechenden Beruf“ vorweisen kann.

Konstitutives Element für die Zulassung zur Meisterprüfung ist demzufolge nicht die Ausbildung in diesem Gewerbe, sondern die Berufserfahrung. Zwar wird faktisch diese Berufserfahrung in den meisten Fällen durch die einschlägige Gesellentätigkeit im gleichen Beruf nachgewiesen, vom Gesetz vorgeschrieben ist dies aber nicht. Aus diesem Grund kann auch hieraus keine Verknüpfung von Ausbildungsberuf und Ausübungsberuf hergeleitet werden, was z. B. durch eine gleiche Bezeichnung verdeutlicht werden müsste.

§ 25 Absatz 1 Handwerksordnung (HwO)

Satz 1: Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zur Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Gewerbe der Anlage A Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und Ausbildungsordnungen erlassen.

Satz 2: Dabei können in einem Gewerbe mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt werden, soweit dies wegen der Breite des Gewerbes erforderlich ist; ...

men in dieser Richtung seien nicht zulässig, greift deshalb zu kurz, da nicht nur der Wortlaut durchaus andere Interpretationen zulässt, sondern da es bereits weitere nicht im Gesetz stehende Ausnahmetatbestände gibt. Durch die Einfügung von Satz 2 hat m. E. der Gesetzgeber lediglich dem Tatbestand Rechnung getragen, dass die 98er-Novelle der HwO es sich zum Ziel gesetzt hat, durch neue Zuschnitte und durch Zusammenlegungen Handwerke mit einem breiten Leistungsangebot „aus einer Hand“ zu schaffen.³ Für diese Fälle („soweit dies wegen der Breite des Gewerbes erforderlich ist“) wurde die Möglichkeit der Anerkennung von mehreren Ausbildungsberufen nochmals explizit genannt. Dem Gesetzeswortlaut ist nicht zu entnehmen, dass die Bezeichnung des Ausbildungsberufes wortidentisch mit der Gewerbebezeichnung sein muss. Wie die bereits zitierte Ausnahmeregelung „Techniker“ zeigt, werden hier aufgrund von Absprachen zwischen Bund und Ländern Abweichungen nicht nur zugelassen, sondern ausdrücklich gefordert, um Verwechslungen von Fortbildungsabschlüssen mit Ausbildungsberufen zu vermeiden. Da diese Praxis offensichtlich mit dem Gesetz in Einklang steht (wohl

Ausbildungsberufe für Handwerk und Industrie (BauAusv § 1 Abs. 1)		Zuordnung zur HwO-Anlage A (= Ausbildungsberuf)
1. Stufe	2. Stufe	
1. Hochbaufacharbeiter/-in	▶ a) Maurer/-in ▶ b) Beton- und Stahlbetonbauer/-in ▶ c) Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in	▶ Nr. 1: Maurer und Betonbauer
2. Ausbaufacharbeiter/-in	▶ a) Zimmerer ▶ b) Stuckateur/-in ▶ c) Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in ▶ d) Estrichleger/-in ▶ e) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in	▶ Nr. 3: Zimmerer ▶ Nr. 12: Stuckateur/-in ▶ Nr. 7: Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in ▶ Nr. 9: Estrichleger/-in ▶ Nr. 6: Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in
3. Tiefbaufacharbeiter/-in	▶ a) Straßenbauer/-in ▶ b) Brunnenbauer/-in	▶ Nr. 5: Straßenbauer/-in ▶ Nr. 10: Brunnenbauer/-in

Quelle: Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (BauAusv) vom 02.06.1999 (BGBl. I S. 1102)

Fazit

Die angesprochenen Neuordnungsverfahren sollten „fahrplangemäß“ weitergeführt werden, damit das angestrebte Inkrafttreten zum 01.08.2003 nicht infrage gestellt wird. Dies betrifft auch die von den Sozialparteien einvernehmlich festgelegten Berufsbezeichnungen, die sich in der überwiegenden Mehrzahl ohnehin im Bereich der Deckungsgleichheit von Gewerbebezeichnung und Ausbildungsberufsbezeichnung bewegen (= Regelfall).

Eine Verzögerung des Inkrafttretens modernisierter Ausbildungsordnungen ist in jedem Fall aus berufsbildungspolitischen Gründen zu vermeiden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass es bereits schon sehr viele Ausnahmefälle gibt, die den Regelfall umgehen.

Die juristischen Probleme, die bei den Festlegungen der Berufsbezeichnungen entstanden sind, lassen sich daher am besten wie folgt lösen:

- **kurzfristig:** Pragmatische Interpretation des Gesetzeswortlauts von § 25 Abs. 1 HwO, wonach eine wortidentische

Bezeichnung von Ausbildungsberuf und Gewerbe nicht zwingend notwendig erscheint. Bereits zugelassene untergesetzliche Vereinbarungen sowie bestehende Stufenausbildungsgänge zeigen hier den richtigen Weg. Dabei sollten die Bezeichnungen möglichst so gewählt werden, dass eine Ausdehnung des Vorbehaltsbereiches des Handwerks daraus nicht abgeleitet werden kann.

- **mittelfristig:** Änderung der Anlage A zur HwO im Wege einer Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrates), in der – wenn nötig – die „moderne“ Bezeichnung des Ausbildungsberufes auch für das Gewerbe „nachträglich“ übernommen werden kann, um die grundsätzlich sinnvolle Deckungsgleichheit der Bezeichnungen wieder herzustellen.
- **langfristig:** Novellierung der HwO dahin gehend, dass eine Flexibilisierung bei der Festlegung der Berufsbezeichnung im Interesse berufsbildungspolitischer Notwendigkeiten ermöglicht wird und Zweifelsfragen bzgl. der Zuordnung von Gewerbe und Ausbildungsberuf künftig ausgeschlossen werden. ■

Anmerkungen

1 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ vom 10.12.1997 (BT-Drs. 13/9388), S. 20

2 Vgl. Beschluss der Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom

22.10.1999: „Strukturelle Weiterentwicklung der dualen Berufsausbildung – Gemeinsame Grundlagen und Orientierungen“, Ziff. II, 1.5.

3 Vgl. Gesetzentwurf, a.a.O., Vorblatt sowie Begründung „Allgemeiner Teil“.

4 In diese Gruppe fällt auch die aktuelle Neuordnung im Bereich des Maler- und Lackierer-Handwerks (= Anlage A, Nr. 13). Insgesamt sollen diesem Gewerbe drei Aus-

bildungsberufe zugeordnet werden, und zwar im Rahmen einer Stufenausbildung der Baubeschichter (1. Stufe) und der Maler und Lackierer (2. Stufe) sowie – ungestuft – der Fahrzeuglackierer. Dabei ist leider im Sinne der Rechtsklarheit versäumt worden, eine klare begriffliche Trennung zu vollziehen. Denn der Oberbegriff (= Bezeichnung des Gewerbes) ist wortidentisch mit einem der drei Unterbe-

griffe (= Bezeichnung der Ausbildungsberufe). Dies könnte zu Verwirrungen führen, da dadurch der Ausbildungsberuf „Fahrzeuglackierer“ als Teilmenge zum Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer“ verstanden werden könnte, obwohl vom Ausbildungsinhalt her eine saubere Trennung vollzogen wurde.

5 Bei Stufenausbildungen gilt dies natürlich nur für Ausbildungsberufe der 2. Stufe.